



Botschaft

Datum 14. September 2021

Nr. 26

Teilrevision des «Reglements über die Kulturförderung und den Kulturfonds»

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kulturfonds wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2003 in einer festlichen Sitzung zum Abschluss des Jubiläumsjahres "200 Jahre Kanton Thurgau - 200 Jahre Kantonshauptstadt" gegründet. Der Betrag von einer Million Franken setzte sich zu zwei Dritteln aus zwei Nachlässen zusammen: Elise Anderegg (1902-2001) hatte die Stadt in ihrem Testament grosszügig bedacht, während Frieda Haag (1916-1994) keine Erben und kein Testament hinterlassen hatte, weshalb die Stadt zum Zuge gekommen war. Zusätzliche 360'000 Franken flossen aus allgemeinen Steuermitteln hinzu.

Im «Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds» hielt der Gemeinderat damals fest: «Der Bestand des Kulturfonds soll den Betrag von 600'000 Franken nicht unterschreiten.» Die Idee dabei war, dass der Bestand des Kulturfonds stets so gross sein sollte, dass mit seinen jährlichen Zinsen in etwa die Ausgaben gedeckt werden könnten. Doch schon 2011 musste der Kulturfonds noch einmal mit 327'000 Franken von Stadt- und Gemeinderat, zu Lasten der Gewinnverwendung der laufenden Rechnung, auf eine Million aufgestockt werden. Vor zehn Jahren betrugen die Zinsen noch knapp 10'000 Franken jährlich, 2019 waren es 2'000 Franken, und 2020 wurden erstmals gar keine Zinsen mehr erwirtschaftet.

Verwendung

Die Mittel aus dem Kulturfonds wurden einerseits für Veranstaltungen verwendet, die auf Initiative des Amts für Kultur entstanden sind: Musig i dä Stadt, Bildhauer-Woche, Bücherfest. Aber auch andere Veranstaltung wie das Out in the Green Garden und das Blues Festival, deren Gesuche zu hoch waren für die Einmaligen Beiträge mit ihrem Jahresbudget von 60'000 Franken, wurden aus dem Kulturfonds unterstützt. Die meisten der vom Kulturfonds geförderten Veranstaltungen wurden bisher jeweils nach ein paar erfolgreichen Jahren in die Wiederkehrenden Beiträge aufgenommen: nach der Theaterwerkstatt Gleis 5 (2016), Musig i dä Stadt und Out in the Green Garden (beide 2020) wird es 2022 voraussichtlich die Bildschule sein. An der bisherigen Praxis soll sich die kommenden Jahre nichts ändern: Mit den Mitteln des Kulturfonds werden grössere Veranstaltungen von Vereinen wie von der Stadt selber gefördert sowie aufwändige Anschaffungen wie Neuuniformierungen, Neuinstrumentierungen oder neue Licht- und Tonanlagen unterstützt werden.

Geförderte Projekte 2012-2020

Franken

3. Blues Festival 2012	10'000.00
Theaterwerkstatt Gleis 5 2012	20'000.00
Krimitage 2012	10'962.45
Musik-August 2013	20'406.50
Keller-Schuran 2013	15'000.00
Bildhauer-Woche 2014	9'591.60
Musig i dä Stadt 2014	20'000.00
Krimitage 2014	11'409.85
Musig i dä Stadt 2015	20'000.00
Blues-Konzerte Dreiegg 2015	4'000.00
Stadtmusik Neuuniformierung	25'000.00
Bücherfest 2016	13'281.55
Blues-Konzerte Dreiegg 2016	4'000.00
Musig i dä Stadt 2016	20'000.00
Bildhauer-Woche 2016	9'828.45
Musig i dä Stadt 2017	20'000.00
Out in the Green Garden 2018	15'000.00
Musig i dä Stadt 2018	20'000.00
Bildhauer-Woche 2018	6'478.35
Bücherfest 2018	24'032.95
Out in the Green Garden 2019	15'000.00

Musig i dä Stadt 2019	20'000.00
Bücherfest 2020 (abgesagt)	2'250.00
Bildschule 2020	10'000.00

Stand heute

Von 2012 bis 2021 hat der Kulturfonds von 1'000'106 Franken um 324'734 Franken auf 675'372 Franken abgenommen, jährlich um rund 32'000 Franken. Zehn Jahre nach der letzten Aufstockung auf eine Million Franken müssten also demnächst wieder Finanzmittel dem Kulturfonds zugeführt werden, damit er weiterhin gemäss geltendem Reglement der Förderung des Frauenfelder Kulturlebens zur Verfügung steht.

Erwägungen zu den veränderten Bedingungen

Seit 2003 hat sich der Finanzmarkt grundlegend geändert. Es ist fraglich, ob ein brachliegender Sockelbetrag von 600'000 Franken noch einen Sinn macht, wenn daraus kein Mehrwert, kein Zins, resultiert. Eine Aufstockung um 300'000 Franken würde bedeuten, dass der Kulturfonds gemäss dem jetzt geltenden «Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds» etwa weitere zehn Jahre lang Projekte im bisherigen Rahmen ermöglichen könnte, bevor erneut die Grenze von 600'000 Franken erreicht wäre. Auf der anderen Seite könnte im Reglement Art.12 Abs. 3 (über den nicht zu unterschreitenden Bestand von 600'000 Franken) gestrichen werden. In diesem Fall würde der Kulturfonds bei einer Beanspruchung im bisherigen Rahmen noch mindestens 20 Jahre lang weiterbestehen. Allfällige Äufnungen durch Ertragsüberschüsse oder Legate wären weiterhin jederzeit möglich.

Der Stadtrat erachtet das zusätzliche Binden von Mitteln im Kulturfonds unter den gegebenen Umständen auf dem Kapitalmarkt als nicht zielführend, weshalb er vorschlägt, im «Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds» den Art.12, Abs.3 zur Untergrenze von 600'000 Franken zu streichen und durch diesen Satz zu ersetzen: «Beträgt der Bestand des Kulturfonds nur noch 100'000 Franken, prüfen Stadt- und Gemeinderat eine erneute Äufnung.»

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Im Folgenden ist das Ersetzen von Kulturfachstelle oder Dienststelle für Kulturförderung durch Amt für Kultur nicht jedes Mal aufgeführt. Hier werden nur die darüberhinausgehenden Änderungen erläutert. In der Beilage sind alle Änderungen ersichtlich.

Art. 3

Die Aufzählung von verschiedenen Abteilungen und Ämtern wird ersetzt durch «andere städtische Stellen».

Art. 4, Abs. 1 – Einmalige Beiträge

«CD» wird ersetzt durch «Tonträger», da heute neben digitalen Formaten auch wieder Vinyl gepresst wird.

Art. 4, Abs. 4 – Kunstankäufe

Kunstwerke können nicht nur vom Stadtrat, sondern gemäss Finanzkompetenzen vom Stadtrat und/oder vom Amt für Kultur erworben werden. Bei kleineren Beträgen entscheidet der Amtsleiter, bei grösseren der Departementsvorsteher oder der Stadtrat.

Art. 4, Abs. 5 – Anerkennungs- und Förderpreis der Stadt

Den Jugendpreis der Jugendarbeit gibt es nicht mehr, dafür werden neu der Anerkennungs- und Förderpreis aufgeführt.

Art. 5b

Siehe Art. 3

Art. 9, Abs. 1

Die personelle Ausrichtung eines Amtes gehört nicht in ein Reglement.

Art. 12

Gemäss der obigen Argumentation soll die Grenze von 600'000 Franken auf 100'000 Franken herabgesetzt werden. Beim Erreichen dieser Limite sollen Stadtrat und Gemeinderat eine erneute Äufnung prüfen.

Art. 14, Abs. 2

Eine terminliche Einschränkung für Gesuchstellende macht unflexibel und ist nicht kundenfreundlich.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r ä g e:

1. Der Teilrevision des «Reglements über die Kulturförderung und den Kulturfonds» wird zugestimmt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt mit dem Datum der beschliessenden Gemeinderatssitzung.

- - -

Die Teilrevision des Reglements untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 14. September 2021

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilage:

Teilrevidiertes Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds (Gegenüberstellung)

alt

Stadt Frauenfeld

Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

neu

Stadt Frauenfeld

Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

**REGLEMENT ÜBER DIE KULTURFÖRDERUNG
UND DEN KULTURFONDS**

vom

27. April 2011

**REGLEMENT ÜBER DIE KULTURFÖRDERUNG
UND DEN KULTURFONDS**

vom

27. April 2011

(mit Änderungen vom xx. Monat 2021)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1	Grundsätze der Kulturförderung	1
Art. 2	Bereiche	1
Art. 3	Zusammenarbeit	1

2. Unterstützungen

Art. 4	Finanzielle Beiträge	2
Art. 5	Übrige Unterstützungen	3
Art. 6	Kriterien der Unterstützungen	3

3. Städtische Sammlungen

Art. 7	Kunstsammlung / Kunstankäufe	3
--------	------------------------------	---

4. Kulturkommission und Kulturfachstelle

Art. 8	Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission	4
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen der Dienststelle Kulturförderung	4

II. Kulturfonds

Art. 10	Name und Zweck	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
Art. 12	Finanzen	5
Art. 13	Unterstützte Projekte	6
Art. 14	Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds	6

III. Schlussbestimmungen

Art. 15	Kontrolle	6
Art. 16	Berichterstattung	6
Art. 17	Inkrafttreten	7

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1	Grundsätze der Kulturförderung	1
Art. 2	Bereiche	1
Art. 3	Zusammenarbeit	1

2. Unterstützungen

Art. 4	Finanzielle Beiträge	2
Art. 5	Übrige Unterstützungen	3
Art. 6	Kriterien der Unterstützungen	3

3. Städtische Sammlung

Art. 7	Kunstsammlung / Kunstankäufe	3
--------	------------------------------	---

4. Kulturkommission und Amt für Kultur

Art. 8	Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission	4
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen des Amts für Kultur	4

II. Kulturfonds

Art. 10	Name und Zweck	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
Art. 12	Finanzen	5
Art. 13	Unterstützte Projekte	6
Art. 14	Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds	6

III. Schlussbestimmungen

Art. 15	Kontrolle	6
Art. 16	Berichterstattung	6
Art. 17	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. n der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1

- 1 Frauenfeld ist eine Stadt mit überregionaler kultureller Ausstrahlung. Sie fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe. Das Kulturschaffen ist ein wichtiges Element der Identität des Individuums, des Gemeinwesens und ein unabdingbarer Bestandteil der Stadtentwicklung.
- 2 Kulturförderung ist eine öffentliche Kernaufgabe. Die Stadt Frauenfeld unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Kulturkonzepts.

Grundsätze der
Kulturförderung

Art. 2

- 1 Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten, vor allem in den Bereichen:
 - a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.)
 - b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.)
 - c) Musik
 - d) Literatur
 - e) Volkskultur
 - f) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.)
- 2 Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Insbesondere werden auch kulturelle Angebote für Jugendliche und Kinder unterstützt. Die kulturellen Aktivitäten von Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Bereiche

Art. 3

Die Kulturförderung der Stadt Frauenfeld arbeitet eng mit privaten, kulturellen Organisationen, mit Verwaltungseinheiten wie der Fachstelle für Integration oder der Abteilung Jugend, Sport und Freizeit sowie mit Bildungseinrichtungen wie Schulen,

Zusammenarbeit

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. n der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1

- 1 Frauenfeld ist eine Stadt mit überregionaler kultureller Ausstrahlung. Sie fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe. Das Kulturschaffen ist ein wichtiges Element der Identität des Individuums, des Gemeinwesens und ein unabdingbarer Bestandteil der Stadtentwicklung.
- 2 Kulturförderung ist eine öffentliche Kernaufgabe. Die Stadt Frauenfeld unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Kulturkonzepts.

Grundsätze der
Kulturförderung

Art. 2

- 1 Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten, vor allem in den Bereichen:
 - a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.)
 - b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.)
 - c) Musik
 - d) Literatur
 - e) Volkskultur
 - f) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.)
- 2 Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Insbesondere werden auch kulturelle Angebote für Jugendliche und Kinder unterstützt. Die kulturellen Aktivitäten von Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Bereiche

Art. 3

Das Amt für Kultur der Stadt Frauenfeld arbeitet eng mit privaten, kulturellen Organisationen, **mit anderen städtischen Stellen** sowie mit Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und

Zusammenarbeit

Bibliotheken und Museen zusammen. Die Zusammenarbeit findet auf städtischer, regionaler, kantonaler und interkantonaler Ebene statt.

2. Unterstützungen

Art. 4

Finanzielle Beiträge

- 1 Einmalige Beiträge
Einmalige Beiträge werden vor allem zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Aktionen gesprochen, wie beispielsweise Druckkostenbeiträge für Autorinnen oder Autoren, Beiträge an CD-Produktionen, Konzerte von Musikerinnen, Musikern und Musikveranstaltenden. Die Einmaligen Beiträge werden von der Kulturkommission vergeben.
- 2 Wiederkehrende Beiträge
Wiederkehrende Beiträge werden an regelmässige Kulturveranstaltungen mit einem Leistungsausweis ausgerichtet. Sie sind vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Für einen Wiederkehrenden Beitrag wird zwischen der Stadt und dem Kulturveranstaltenden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die die gegenseitigen Leistungen definiert.
- 3 Beiträge aus dem Kulturfonds
Beiträge aus dem Kulturfonds richten sich nach den Artikeln 10 bis 14.
- 4 Kunstankäufe
Die Stadt Frauenfeld unterhält einen Fonds für Kunstanschaffungen. Dieser wird vom Gemeinderat über das Budget geöffnet. Auf Antrag der Kulturkommission oder aus eigenem Antrieb kann der Stadtrat Kunstwerke für die städtische Sammlung oder für den öffentlichen Raum erwerben. Die Werke müssen in der Regel von Frauenfelder Kunstschaffenden stammen oder einen Bezug zur Stadt haben.
- 5 Anerkennungspreis der Stadt, Jugendkulturpreis
Für besondere Verdienste für die Stadt Frauenfeld, insbesondere auch im Kulturbereich, vergibt der Stadtrat jährlich Anerkennungspreise. Zudem richtet er regelmässig in verschiedenen Kunst-Sparten einen Wettbewerb zur Vergabe des Jugendkulturpreises aus.

Museen zusammen. Die Zusammenarbeit findet auf städtischer, regionaler, kantonaler und interkantonaler Ebene statt.

2. Unterstützungen

Art. 4

Finanzielle Beiträge

- 1 Einmalige Beiträge
Einmalige Beiträge werden vor allem zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Aktionen gesprochen, wie beispielsweise Druckkostenbeiträge für Autorinnen oder Autoren, Beiträge an **Tonträger**, Konzerte von Musikerinnen, Musikern und Musikveranstaltenden. Die Einmaligen Beiträge werden von der Kulturkommission vergeben.
- 2 Wiederkehrende Beiträge
Wiederkehrende Beiträge werden an regelmässige Kulturveranstaltungen mit einem Leistungsausweis ausgerichtet. Sie sind vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Für einen Wiederkehrenden Beitrag wird zwischen der Stadt und dem Kulturveranstaltenden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die die gegenseitigen Leistungen definiert.
- 3 Beiträge aus dem Kulturfonds
Beiträge aus dem Kulturfonds richten sich nach den Artikeln 10 bis 14.
- 4 Kunstankäufe
Die Stadt Frauenfeld unterhält einen Fonds für Kunstanschaffungen. Dieser wird vom Gemeinderat über das Budget geöffnet. Auf Antrag der Kulturkommission oder aus eigenem Antrieb **können** der Stadtrat **und/oder das Amt für Kultur** Kunstwerke für die städtische Sammlung oder für den öffentlichen Raum erwerben. Die Werke müssen in der Regel von Frauenfelder Kunstschaffenden stammen oder einen Bezug zur Stadt haben.
- 5 Anerkennungs- und Förderpreis der Stadt
Für besondere Verdienste verleiht der Stadtrat jährlich einen Anerkennungs- und einen Förderpreis. Diese können auch im Bereich der Kultur vergeben werden.

Art. 5

Neben oder anstelle von finanziellen Beiträgen können auch Unterstützungen gewährt werden für:

a) Infrastruktur

Die Stadt Frauenfeld vermietet für kulturelle Anlässe verschiedene Räume und kann Dienstleistungen und Material des Werkhofes oder anderer Verwaltungsabteilungen zur Verfügung stellen.

b) Auskunft und Koordination

Die Dienststelle Kulturförderung steht Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden für Auskünfte zur Verfügung und kann zur Koordination verschiedener Bedürfnisse beigezogen werden.

Art. 6

- 1 Die Stadt Frauenfeld gewährt Unterstützungen an Projekte nach folgenden Kriterien:

- a) das Projekt muss einen engen Bezug zu Frauenfeld aufweisen;
- b) die Finanzierung muss in der Regel auf mehrere Kostenträger verteilt sein;
- c) das Projekt muss der Öffentlichkeit zugänglich sein;
- d) das Projekt muss bezüglich Qualität und Innovation überzeugen;
- e) das Projekt darf nicht diskriminierend, rassistisch, sexistisch, widerrechtlich oder persönlichkeitsverletzend sein.

- 2 Die Kulturkommission kann ergänzende Kriterien für die Unterstützung von Projekten festlegen.

3. Städtische Sammlung

Art. 7

Die Stadt Frauenfeld besitzt eine Sammlung von Kunstwerken. Sie unterhält diese Sammlung selber oder delegiert den Unterhalt an externe Fachpersonen. Geeignete Teile der Sammlung stehen der Verwaltung für die künstlerische Gestaltung ihrer Räume oder des öffentlichen Raumes zur Verfügung.

Übrige Unterstützungen

Kriterien der Unterstützungen

Kunstsammlung /
Kunstankäufe

Art. 5

Neben oder anstelle von finanziellen Beiträgen können auch Unterstützungen gewährt werden für:

a) Infrastruktur

Die Stadt Frauenfeld vermietet für kulturelle Anlässe verschiedene Räume und kann Dienstleistungen und Material des Werkhofes oder anderer **städtischer Stellen** zur Verfügung stellen.

b) Auskunft und Koordination

Das Amt für Kultur steht Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden für Auskünfte zur Verfügung und kann zur Koordination verschiedener Bedürfnisse beigezogen werden.

Art. 6

- 1 Die Stadt Frauenfeld gewährt Unterstützungen an Projekte nach folgenden Kriterien:

- a) das Projekt muss einen engen Bezug zu Frauenfeld aufweisen;
- b) die Finanzierung muss in der Regel auf mehrere Kostenträger verteilt sein;
- c) das Projekt muss der Öffentlichkeit zugänglich sein;
- d) das Projekt muss bezüglich Qualität und Innovation überzeugen;
- e) das Projekt darf nicht diskriminierend, rassistisch, sexistisch, widerrechtlich oder persönlichkeitsverletzend sein.

- 2 Die Kulturkommission kann ergänzende Kriterien für die Unterstützung von Projekten festlegen.

3. Städtische Sammlung

Art. 7

Die Stadt Frauenfeld besitzt eine Sammlung von Kunstwerken. Sie unterhält diese Sammlung selber oder delegiert den Unterhalt an externe Fachpersonen. Geeignete Teile der Sammlung stehen der Verwaltung für die künstlerische Gestaltung ihrer Räume oder des öffentlichen Raumes zur Verfügung.

Übrige Unterstützungen

Kriterien der Unterstützungen

Kunstsammlung /
Kunstankäufe

4. Kulturkommission und Kulturfachstelle

Art. 8

Organisation und
Kompetenzen der
Kulturkommission

- 1 Der Stadtrat wählt gestützt auf Artikel 45 Ziffer 2 der Gemeindeordnung eine Kulturkommission unter dem Vorsitz des Vorstandes der zuständigen Verwaltungsabteilung. Bei Bedarf können externe Fachleute für Gutachten beigezogen werden. Der oder die Kulturbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.
- 2 Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die Einmaligen Beiträge. Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung von Wiederkehrenden Beiträgen und Mitteln aus dem Kulturfonds. Zusammen mit der Dienststelle Kulturförderung ist sie für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig, das sie periodisch überprüft.
- 3 Die Kulturkommission kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.

Art. 9

Aufgaben und
Kompetenzen der
Dienststelle Kul-
turförderung

- 1 Die Stadt Frauenfeld unterhält eine Dienststelle Kulturförderung, die aus einem oder einer Kulturbeauftragten und einem Sekretariat besteht.
- 2 Die Aufgaben des oder der Kulturbeauftragten sind die Kulturförderung und Kulturvermittlung, insbesondere:
 - die Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen;
 - die Organisation der Sitzungen der Kulturkommission sowie die Teilnahme daran mit beratender Stimme;
 - das Controlling der Mittelverwendung;
 - die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen bei den Wiederkehrenden Beiträgen;
 - die Beratung und das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für Kulturkommission und Stadtrat;
 - die Koordination zwischen Kulturschaffenden und -veranstaltenden und den städtischen Behörden;
 - die Information über das kulturelle Angebot der Stadt;
 - die Vermarktung der Frauenfelder Kultur im Sinne der Imagepflege;
 - das Initiieren und Begleiten von Projekten im Rahmen des Kulturkonzepts;
 - die Sicherstellung des kulturpolitischen Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturvermittlern, der Politik und dem Publikum.

4. Kulturkommission und Amt für Kultur

Art. 8¹

Organisation und
Kompetenzen der
Kulturkommission

- 1 Der Stadtrat wählt gestützt auf Artikel 45 Ziffer 2 der Gemeindeordnung eine Kulturkommission unter dem Vorsitz des Vorstandes der zuständigen Verwaltungsabteilung. Bei Bedarf können externe Fachleute für Gutachten beigezogen werden. Der oder die Kulturbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.
- 2 Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die Einmaligen Beiträge. Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung von Wiederkehrenden Beiträgen und Mitteln aus dem Kulturfonds. Zusammen mit dem Amt für Kultur ist sie für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig, das sie periodisch überprüft.
- 3 Die Kulturkommission kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.

Art. 9¹

Aufgaben und
Kompetenzen des
Amtes für Kultur

- 1 Die Stadt Frauenfeld unterhält ein Amt für Kultur.
- 2 Die Aufgaben des oder der Kulturbeauftragten sind die Kulturförderung und Kulturvermittlung, insbesondere:
 - die Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen;
 - die Organisation der Sitzungen der Kulturkommission sowie die Teilnahme daran mit beratender Stimme;
 - das Controlling der Mittelverwendung;
 - die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen bei den Wiederkehrenden Beiträgen;
 - die Beratung und das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für Kulturkommission und Stadtrat;
 - die Koordination zwischen Kulturschaffenden und -veranstaltenden und den städtischen Behörden;
 - die Information über das kulturelle Angebot der Stadt;
 - die Vermarktung der Frauenfelder Kultur im Sinne der Imagepflege;
 - das Initiieren und Begleiten von Projekten im Rahmen des Kulturkonzepts;
 - die Sicherstellung des kulturpolitischen Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturvermittlern, der Politik und dem Publikum.

- 3 Die Dienststelle Kulturförderung kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.
- 4 Die finanzielle Kompetenz des oder der Kulturbeauftragten beträgt für Einmalige Beiträge 1'000 Franken.

II. Kulturfonds

Art. 10

- | | |
|---|----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Kulturfonds bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können. 2 Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit des kulturellen Angebots zu erhöhen. Dadurch werden die Standortqualität und die positive Ausstrahlung Frauenfelds nachhaltig verbessert und gefördert. | Name und Zweck |
|---|----------------|

Art. 11

- | | |
|---|---------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat entscheidet über die Mittel des Kulturfonds. 2 Die Kulturkommission stellt dem Stadtrat Antrag. Sie kann bei bedeutenderen Geschäften Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen. | Zuständigkeit |
|---|---------------|

Art. 12

- | | |
|---|----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken; - Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen; - Zinsen; - allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates. 2 Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt. 3 Der Bestand des Kulturfonds soll den Betrag von 600'000 Franken nicht unterschreiten. | Finanzen |
|---|----------|

- 3 **Das Amt für Kultur** kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.
- 4 Die finanzielle Kompetenz des oder der Kulturbeauftragten beträgt für Einmalige Beiträge 1'000 Franken.

II. Kulturfonds

Art. 10

- | | |
|---|----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Kulturfonds bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können. 2 Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit des kulturellen Angebots zu erhöhen. Dadurch werden die Standortqualität und die positive Ausstrahlung Frauenfelds nachhaltig verbessert und gefördert. | Name und Zweck |
|---|----------------|

Art. 11

- | | |
|---|---------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat entscheidet über die Mittel des Kulturfonds. 2 Die Kulturkommission stellt dem Stadtrat Antrag. Sie kann bei bedeutenderen Geschäften Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen. | Zuständigkeit |
|---|---------------|

Art. 12¹

- | | |
|--|----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken; - Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen; - Zinsen; - allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates. 2 Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt. 3 Beträgt der Bestand des Kulturfonds nur noch 100'000 Franken, prüfen Stadtrat und Gemeinderat eine erneute Äufnung. | Finanzen |
|--|----------|

- Art. 13
- Unterstützte Projekte
- 1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. Kunst im öffentlichen Raum, Bildende Kunst, Literatur, Theater und Tanz, Musik, Film/Video und Fotografie.
 - 2 Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.
 - 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

- Art. 14
- Anforderungen an Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Fonds
- 1 Die Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
 - b) Nachweis oder Beschreibung der langfristigen Wirkung;
 - c) Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
 - d) Finanzierungsplan.
 - 2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern. Gesuche für Unterstützungsleistungen sind bei der Dienststelle Kulturförderung einzureichen. Gesuche für grössere Projekte müssen bis 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

- Art. 15
- Kontrolle
- Unterstützungsleistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungsleistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden.

- Art. 16
- Berichterstattung
- 1 Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Kulturförderung sowie über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab.

- Art. 13
- Unterstützte Projekte
- 1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. Kunst im öffentlichen Raum, Bildende Kunst, Literatur, Theater und Tanz, Musik, Film/Video und Fotografie.
 - 2 Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.
 - 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

- Art. 14¹
- Anforderungen an Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Fonds
- 1 Die Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
 - b) Nachweis oder Beschreibung der langfristigen Wirkung;
 - c) Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
 - d) Finanzierungsplan.
 - 2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern. Gesuche für Unterstützungsleistungen sind **beim Amt für Kultur** einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

- Art. 15
- Kontrolle
- Unterstützungsleistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungsleistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden.

- Art. 16¹
- Berichterstattung
- 1 Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Kulturförderung sowie über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab.

- 2 Die Dienststelle Kulturförderung führt eine Liste mit Detailangaben.

Art. 17

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ vom 1. Januar 2004 und tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 27. April 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Die Präsidentin Der Sekretär

Lisa Landert

Jost Kuoni

- 2 Das Amt für Kultur führt eine Liste mit Detailangaben.

Art. 17

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement Kulturfonds der Stadt Frauenfeld“ vom 1. Januar 2004 und tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 27. April 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident Der Sekretär

Claudio Bernold

Giuseppe D'Alelio